

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 Sie haben eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen.....	2
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	2
§ 2 Unsere Leistungen.....	2
§ 3 Überschussbeteiligung.....	4
Fondsanlage.....	6
§ 4 Anlagebeträge – Fondsvermögen.....	6
§ 5 Anlagestrategie.....	7
§ 6 Fondswechsel (Shift / Switch) – Strategiewechsel.....	7
§ 7 Anpassungen nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien.....	8
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung.....	9
§ 8 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge.....	9
§ 9 Beitrags erhöhungen.....	10
§ 10 Zuzahlungen.....	10
§ 11 Auszahlungen.....	11
Im Leistungsfall.....	11
§ 12 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht.....	12
§ 13 Leistungsempfänger.....	12
Beitrag.....	12
§ 14 Beitragskalkulation – Kosten.....	12
§ 15 Beitragszahlung.....	13
§ 16 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart).....	14
Beendigung des Vertrages.....	14
§ 17 Kündigung – Rückkaufswert.....	14
Allgemeine Regelungen.....	15
§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflichten.....	15
§ 19 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen.....	16
§ 20 Anwendbares Recht – Gerichtsstand.....	17
§ 21 Gebühren und externe Kosten.....	17
Anhang 1 „Wörterbuch“.....	19
Anhang 2 „Überschussbeteiligung“.....	21

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

VVG


VAG

Versicherungsvertragsgesetz

Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Wichtigste - kurz und knapp -	Die Bedingungen im Einzelnen
Leistungen	
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	
	Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 15).
§ 2 Unsere Leistungen	
<p>Rentenzahlung Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.</p> <p>Höhe der Rente Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Fondsvermögen zum Rentenbeginn und dem garantierten Rentenfaktor.</p> <p>Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich eine höhere Rente, zahlen wir diese.</p>	<p>Rente</p> <p>(1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir monatlich eine gleich bleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats.</p> <p>(2) Die Höhe der Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem Fondsvermögen und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn:</p> $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Fondsvermögen} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$ <p>Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro. Wie hoch die Rente sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß Absatz a). Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der technischen Information. Die zum Rentenbeginn berechnete Rente garantieren wir ab Rentenbeginn.</p> <p>a) Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro Fondsvermögen zahlen. Relevant ist das Fondsvermögen zum Rentenbeginn. Für den vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Fondsvermögen. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt 70% (Garantiesatz) des Rentenfaktors, der sich auf Basis folgender Rechnungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungszins in Höhe von 0,9% • Sterbetafeln DAV 2004R <p>und den vereinbarten Verwaltungskosten ergibt. Den vereinbarten Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>b) Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) und den zum Versicherungsbeginn vereinbarten Verwaltungskosten ab Rentenbeginn. Die Rente</p>

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

<p>Flexibler Rentenbeginn Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (62. bis 75. Lebensjahr).</p>  <p>Kapitalabfindung Zum Rentenbeginn können Sie sich anstelle der Rente das Fondsvermögen in Euro auszahlen lassen. Auch eine Teilkapitalabfindung ist möglich.</p>	<p>zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergibt.</p> <p>Flexibler Rentenbeginn</p> <p>(3) Innerhalb der Abrufphase können Sie den vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben. Die Abrufphase befindet sich in dem Zeitraum zwischen dem</p> <ol style="list-style-type: none"> Beginn des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet und Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet. <p>Beginn und Ende der Abrufphase Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Der flexible Rentenbeginn ist nur dann möglich, wenn sich der vereinbarte Rentenbeginn innerhalb der Abrufphase befindet.</p> <p>(4) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändert sich der garantierte Rentenfaktor. Wir verwenden aber weiterhin dieselben Rechnungsgrundlagen und denselben Garantiesatz, siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschussystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen. Die Regelungen zur Kapitalabfindung und Teilkapitalabfindung gemäß den Absätzen 11 bis 13 gelten auch für einen geänderten Rentenbeginn.</p> <p><u>Vorverlegung des Rentenbeginns</u></p> <p>(5) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn.</p> <p>(6) Sie können auch nur für einen Teil der Rente einen früheren Beginn wählen (vorzeitige Teilrente). In diesem Fall verwenden wir einen Teil des Fondsvermögens für die gewünschte vorzeitige Teilrente. Mit dem anderen Teil des Fondsvermögens führen wir den Vertrag bis zum vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei weiter. Sofern Sie dies wünschen, zahlen wir mehrere vorzeitige Teilrenten. Jede vorzeitige Teilrente muss monatlich mindestens 25 Euro betragen.</p> <p><u>Hinausschieben des Rentenbeginns</u></p> <p>(7) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p> <p>(8) Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals, insgesamt um maximal 10 Jahre. Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn weiterzahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen. War Ihr Vertrag bereits beitragsfrei, führen wir ihn beitragsfrei weiter.</p> <p>(9) Auch nach Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginns können Sie eine vorzeitige Teilrente gemäß Absatz 6 wählen.</p> <p>Überschussbeteiligung</p> <p>(10) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.</p> <p>Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)</p> <p>(11) Anstelle der Rente zahlen wir zum vereinbarten Rentenbeginn auf Ihren Wunsch das Fondsvermögen aus. Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der technischen Information. Wir zahlen die Leistung in Euro.</p> <p>(12) Sie können auch wählen, dass das Fondsvermögen zum vereinbarten Rentenbeginn nur teilweise ausgezahlt wird (Teilkapitalabfindung). Aus dem restlichen Fondsvermögen zahlen wir dann eine verringerte monatliche Rente. Bei der Berechnung dieser Rente verwenden wir dieselbe Berechnungsmethode und dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a) und 2b).</p> <p>(13) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p>
---	--

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

<p>Sachwertoption</p> <p>Mit dieser Option können Sie die Leistung statt in Euro in Form von Fondsanteilen erhalten.</p> <p>Leistung im Todesfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Rentenbeginn zahlen wir das Fondsvermögen. • Nach Rentenbeginn zahlen wir je nachdem, was Sie vereinbart haben: <ul style="list-style-type: none"> • keine Leistung • die garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter oder auf Wunsch deren Kapitalwert • bis zum festgelegten Termin das restliche Vertragsguthaben. <p>Immer informiert</p> <p>Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Fondsvermögens.</p>	<p>Sachwertoption</p> <p>(14) Statt der Leistung in Euro können Sie auf Antrag die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen (Sachwertoption). Die dabei von den depotführenden und ausführenden Stellen uns gegenüber erhobenen Kosten und Gebühren reduzieren die Fondsanteile entsprechend. Es gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert des Fondsvermögens muss mindestens 500 Euro betragen. • Sie können nur ganze Fondsanteile übertragen lassen. Bruchstücke von Fondsanteilen zahlen wir als Geldleistung in Euro. <p>Nennen Sie uns ein Depot, auf das die Fondsanteile übertragen werden sollen.</p> <p>Leistung im Todesfall</p> <p>Vor Rentenbeginn</p> <p>(15) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des Fondsvermögens in Euro. Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der technischen Information.</p> <p>(16) Haben Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe der Beiträge, die Sie in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben abzüglich Teilauszahlungen.</p> <p>Beachten Sie: Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann die Beitragsrückgewähr entfallen (siehe § 8 Absatz 3).</p> <p>(17) Der Leistungsempfänger muss die Leistung nicht in Euro erhalten. Er kann die Sachwertoption ausüben und die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in Absatz 14.</p> <p>Nach Rentenbeginn</p> <p>(18) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Auf Wunsch zahlen wir stattdessen den Kapitalwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in einem einmaligen Betrag aus. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>(19) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>Jährliche Mitteilung</p> <p>(20) Einmal im Jahr informieren wir Sie über die aktuelle Höhe des Fondsvermögens.</p>
§ 3 Überschussbeteiligung	
<p>Überschüsse</p> <p>Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen, • wir weniger Kosten haben als geplant und • wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet. <p>Bewertungsreserven</p> <p>Nach Rentenbeginn beteiligen wir Sie zusätzlich an unseren Bewertungsreserven.</p>	<p>(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven.</p> <p>Überschüsse entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den Versicherungsnehmern garantieren. <p>Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch Null Euro betragen.</p> <p>Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie wir die Überschüsse berechnen und • in welchem Umfang diese den Versicherungsnehmern zustehen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

<p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.</p> <p>Überschussdeklaration In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.</p> <p>Überschussssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Vor Rentenbeginn <li style="padding-left: 20px;">Fondsabhängige Überschussbeteiligung und Risikoabhängige Überschüsse ● Ab Rentenbeginn <li style="padding-left: 20px;">Dynamische Bonusrente <li style="padding-left: 40px;">oder <li style="padding-left: 20px;">Flexible Bonusrente <li style="padding-left: 40px;">oder <li style="padding-left: 20px;">Mischsystem <p>Das Überschussssystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.</p>	<p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.</p> <p>Überschussdeklaration</p> <p>(2) <u>Wie</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt davon ab, welche Überschussysteme vereinbart sind. Wir verwenden die Überschüsse, um die Leistung zu erhöhen.</p> <p><u>In welcher Höhe</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschussysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße.</p> <p>Welche Überschussysteme es gibt und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 und 4.</p> <p>Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren.</p> <p>Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder können Sie bei uns anfordern.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>(3) Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn</p> <p>Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart haben, schreiben wir jährlich nachschüssig die Überschüsse gut. In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des Risikobeitrags (siehe § 14 Absatz 3)). Wir verwenden die Überschüsse, um den Risikobeitrag zu senken.</p> <p>Für die Verwaltung der gewählten Fonds erheben die Kapitalanlagegesellschaften Kosten. Von diesen wird ein Teil an uns zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie durch die Überschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Beginn jedes Versicherungsjahres schreiben wir für jeden gewählten Fonds Überschüsse gut – erstmalig im zweiten Versicherungsjahr. • Die Höhe der Überschüsse deklarieren wir in der Überschussdeklaration – einzeln für jeden Fonds – in % des maßgeblichen Fondsvermögens. Das maßgebliche Fondsvermögen ist der Durchschnitt der monatlichen Werte des Fondsvermögens des letzten Versicherungsjahres. Die deklarierten Überschussätze entsprechen der zum Zeitpunkt der Deklaration vereinbarten Rückvergütung. • Wir legen die Überschüsse in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel nach § 6 Absatz 2 vornehmen. Wird bei der Anlage der Überschüsse in den sicherheitsorientierten Fonds der Mindestanlagebetrag gemäß technischer Information unterschritten, werden wir die Überschüsse mit den Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 14 Absatz 2) verrechnen. <p>(4) Laufende Überschüsse ab Rentenbeginn</p> <p>Zu Beginn jedes Versicherungsjahres schreiben wir Überschüsse gut. Sie können wählen zwischen den Überschussystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Bonusrente • Flexible Bonusrente • Mischsystem aus den beiden Bonusrenten. <p>Verbindlich festlegen müssen Sie das Überschussystem spätestens drei Monate vor Rentenbeginn.</p> <p>a) <u>Dynamische Bonusrente</u></p> <p>Bei der Dynamischen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der garantierten Rente in</p>
---	---

	<p>Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den garantierten Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).</p> <p>(8) Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds beziehungsweise eines Fonds einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder • verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen. Wenn wir für einen Fonds aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, keine Anteile kaufen können, machen wir Folgendes: Wir legen die Erträge des Fonds in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Hierüber informieren wir Sie. Wenn die Kapitalanlagegesellschaft oder die depotführende Stelle dies fordern, können hierbei externe Kosten gemäß § 21 Absatz 3 entstehen. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen. <p>Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst.</p> <p>Wird bei der Anlage der Erträge in den sicherheitsorientierten Fonds der Mindestanlagebetrag gemäß technischer Information unterschritten, werden wir die Erträge mit den Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 14 Absatz 2) verrechnen.</p> <p>(9) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 2 Absatz 20) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den Rücknahmepreis von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich.</p> <p>(10) Nähere Informationen zu den Fonds Ihres Vertrages und gegebenenfalls der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zum Vertragsabschluss finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.</p>
	<p>§ 5 Anlagestrategie</p>
<p>In einer Anlagestrategie sind die Fonds und die Aufteilung auf die Fonds festgelegt. Die Anlagestrategie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>	<p>(1) Eine Anlagestrategie ist eine definierte Zusammenstellung von Fonds. Die Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen festgelegt und beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. <p>Für das Management einer Anlagestrategie ist ein von uns beauftragter Finanzportfolioverwalter zuständig (ff. Strategie-Manager).</p> <p>(2) Die Strategie-Zusammensetzung wird in regelmäßigen Abständen von dem Strategie-Manager überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung und gilt ab einem festgelegten Zeitpunkt.</p> <p>(3) Die Anpassung der Strategie-Zusammensetzung gilt für Ihre zukünftigen Anlagebeträge. Außerdem wird nach der Anpassung auf Anweisung des Strategie-Managers das gesamte bestehende Fondsvermögen entsprechend der angepassten Strategie-Zusammensetzung umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information.</p> <p>(4) Das Fondsvermögen in Ihrem Vertrag kann sich im Zeitverlauf durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds Ihrer Anlagestrategie prozentual so auf die einzelnen Fonds aufteilen, dass die Strategie-Zusammensetzung nicht mehr erfüllt ist. In diesem Fall kann der Strategie-Manager uns eine Anweisung erteilen, das Fondsvermögen so umzuschichten, dass die Strategie-Zusammensetzung wieder abgebildet wird. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung.</p> <p>(5) Für das Management einer Anlagestrategie entstehen Kosten (siehe § 21 Abs. 3).</p> <p>(6) Sie können eine Anlagestrategie zu Vertragsbeginn vereinbaren oder auch erst später auswählen. Sie können eine vereinbarte Anlagestrategie wechseln oder abwählen. Details zum An- und Abwählen von Anlagestrategien und zum Strategiewechsel finden Sie in § 6.</p>
	<p>§ 6 Fondswechsel (Shift / Switch) – Strategiewechsel</p>
<p>Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit Fondswechsel</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie einen Fondswechsel (Shift / Switch) oder einen Strategiewechsel beantragen. Die Fondsliste zu myLife Invest Rente enthält</p>

<p>oder Strategiewechsel beantragen. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts bis zu insgesamt 10.000.000 Euro möglich, oberhalb von 1.000.000 Euro gegen Gebühr.</p>	<p>die Fonds und Anlagestrategien, die Sie aktuell in Ihrem Versicherungsvertrag wählen und für einen Wechsel nutzen können. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Fondswechsel (Shift / Switch)</p> <p>(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an.</p> <p>(3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>(4) Bei einer Kombination aus beidem führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch.</p> <p>(5) Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie keinen Fondswechsel beantragen.</p> <p>Strategiewechsel</p> <p>(6) Bei einem Strategiewechsel legen wir die künftigen Beiträge in die Fonds der von Ihnen neu gewählten Anlagestrategie an. Zudem wird das bisherige Fondsvermögen nach einem Strategiewechsel entsprechend der Strategie-Zusammensetzung Ihrer neugewählten Anlagestrategie umgeschichtet.</p> <p>Strategiewechsel beinhaltet auch die Auswahl einer Strategie, wenn bisher keine vereinbart war.</p> <p>(7) Sie können eine Anlagestrategie auch wieder abwählen. In diesem Fall können Sie gleichzeitig einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel (Shift und Switch) beantragen.</p> <p>Wenn Sie eine Anlagestrategie abwählen aber keinen Fondswechsel beantragen, werden wir wie folgt verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir führen das bisherige Fondsvermögen unverändert weiter und • legen Ihre künftigen Beiträge weiter in die Fonds entsprechend der prozentualen Aufteilung der bisherigen Anlagestrategie an. <p>Das bisherige Management der Anlagestrategie entfällt jedoch.</p> <p>Bedingungen</p> <p>(8) Das Shiftvolumen – auch innerhalb eines Strategiewechsels – darf innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens 10.000.000 Euro betragen. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich. Für Shiftvolumen oberhalb von 1.000.000 Euro innerhalb eines Versicherungsjahres erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der zusätzlichen Gebühr entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Beachten Sie den Mindestanlagebetrag je Fonds. Den Mindestanlagebetrag je Fonds finden Sie in der technischen Information.</p> <p>(9) Kosten für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 21 Absatz 3) entstehen, die wir Ihnen in Rechnung stellen.</p>
<p>§ 7 Anpassungen nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien</p>	
<p>Unsere aktuelle Fondsliste zu myLife Invest Rente finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Änderungen Ihrer Fonds- und Ihrer Anlagestrategieauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor.</p> <p>Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, nehmen wir einen Fondswechsel vor und informieren Sie. Sie können</p>	<p>(1) Das bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung stehende Fondsangebot und das Angebot an Anlagestrategien können sich während der gesamten Versicherungsdauer ändern. Wir können insbesondere nicht garantieren, dass Ihnen während der gesamten Versicherungsdauer Anlagestrategien zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Liste zu myLife Invest finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Erhebliche Änderungen eines Fonds</p> <p>(2) Wenn ein von Ihnen gewählter Fonds – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr zur Verfügung steht, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen.</p> <p>(3) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 5 Absatz 2 und 3.</p>

<p>dann von sich aus erneut einen Fondswechsel vornehmen.</p> <p>Handelt es sich um einen Ihrer Anlagestrategie zugrundeliegenden Fonds, wird die Anlagestrategie ohne Ihre Zustimmung angepasst.</p>	<p>Schließung von Fonds</p> <p>(4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen von Ihnen gewählten Fonds schließt, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen.</p> <p>(5) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 5 Absatz 2 und 3.</p> <p>Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen</p> <p>(6) Es kann vorkommen, dass wir für einen Fonds keine Anteile an- und verkaufen können. Wenn wir – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – für einen von Ihnen gewählten Fonds keine Anteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • kaufen können, legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen. Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 5 Absatz 3; • verkaufen können, informieren wir Sie. <p>Einstellen / Austausch einer Anlagestrategie</p> <p>(7) Wenn die von Ihnen gewählte Anlagestrategie – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr angeboten wird, entfällt das Management der Anlagestrategie. Das bisherige Fondsvermögen führen wir unverändert weiter. Ihre künftigen Beiträge werden ebenfalls weiter in die Fonds entsprechend der prozentualen Aufteilung der bisherigen Anlagestrategie angelegt. Sie können aber auch einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel gem. § 6 veranlassen oder sofern vorhanden eine andere Anlagestrategie wählen. Den Fondswechsel bzw. Strategiewechsel führen wir kostenlos durch.</p> <p>(8) Sind hinsichtlich einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir die Anlagestrategie durch eine andere Anlagestrategie (oder einen oder mehrere Fonds) ersetzen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen Strategiewechsel vorschlagen. Der Vorschlag gilt sowohl für die Anlage Ihrer künftigen Beiträge als auch für die notwendige Umschichtung des bisherigen Fondsvermögens. Sie können aber auch eine andere Anlagestrategie oder Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen und einen Wechsel gem. § 6 veranlassen.</p> <p>Wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlages eine andere Anlagestrategie oder Fonds wählen, werden wir entsprechend unseres Vorschlags verfahren.</p>
---	--

Möglichkeiten zur Vertragsanpassung

<p>§ 8 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge</p>	
<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreistellung Wenn Sie dies wünschen, befreien wir Sie von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. • Beitragsherabsetzung 	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beitragszahlung zum Ende des laufenden Monats einstellen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p> <p>(2) Wenn Sie bisher mindestens 5.000 Euro in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben, führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter: Beitragsrückstände ziehen wir vom Fondsvermögen ab. Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht. Das Fondsvermögen entwickelt sich weiter.</p> <p>(3) Wenn Sie bisher keine 5.000 Euro in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben, erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 17. Der Vertrag endet.</p> <p>(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Fondsvermögen für die Rente zur Verfügung.</p>

<p>Sie können Ihre Beiträge reduzieren.</p>	<p>(5) Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart haben (siehe § 2 Absatz 16), beachten Sie: Wir nehmen den Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr aus dem Fondsvermögen, sofern eines vorhanden ist. Ist kein Fondsvermögen vorhanden, entfällt die Beitragsrückgewähr.</p> <p>Herabsetzung der Beiträge</p> <p>(6) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beiträge zum Ende des laufenden Monats herabsetzen. Pro Versicherungsjahr müssen die Beiträge mindestens 1.800 Euro betragen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p> <p>Wiederherstellen des Vertrages</p> <p>(7) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge können Sie jederzeit wieder Beiträge in der Höhe zahlen, die Sie vorher vereinbart hatten.</p> <p>(8) Beiträge, die Sie wegen einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge nicht gezahlt haben, können Sie nachzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine einmalige Zuzahlung oder • durch einen höheren Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer. <p>(9) Wenn Sie den Vertrag nach Absatz 7 oder 8 ändern, gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).</p>
<p>§ 9 Beitragserhöhungen</p>	
<p>Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag jederzeit erhöhen. Dadurch erhöhen sich das Fondsvermögen und die spätere Rente. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Beitragsrückgewähr und bis maximal 67: 50.000 € pro Jahr und insgesamt 600.000€ - Sonst: 300.000€ 	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Fälligkeitstermin Ihren künftigen Beitrag erhöhen. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns den gewünschten Beitrag und das Datum, ab welchem Sie diesen Beitrag zahlen möchten.</p> <p>(2) Jede Beitragserhöhung erhöht das Fondsvermögen und die Leistungen. Eine gegebenenfalls vereinbarte dynamische Beitragserhöhung bezieht sich dann auf den erhöhten Beitrag (siehe § 16).</p> <p>(3) Es gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).</p> <p>Bedingungen</p> <p>Der Beitrag muss sich um mindestens 3% erhöhen.</p> <p>Wenn Beitragsrückgewähr vereinbart ist, gilt: Bis die versicherte Person das Alter 67 erreicht, kann pro Jahr 50.000€ zusätzlich gezahlt werden. Insgesamt können Sie maximal 600.000€ zusätzlich zahlen.</p> <p>Wenn Sie keine Beitragsrückgewähr vereinbart haben, dürfen Sie maximal 300.000€ zusätzlich zahlen.</p> <p>Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
<p>§ 10 Zuzahlungen</p>	
<p>Sie können vor Rentenbeginn jederzeit zusätzliche Einzahlungen (= Zuzahlungen) beantragen. Diese erhöhen das Fondsvermögen und die spätere Rente. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Beitragsrückgewähr und bis maximal 67: 50.000 € pro Jahr und insgesamt 600.000€ - Sonst: 300.000€ 	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit eine Zuzahlung beantragen, die Sie zusätzlich zu Ihren Beiträgen leisten. Im Antrag nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag Ihrer Zuzahlung und • sofern Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, die gewünschten Fonds aus unserer Fondsliste zu myLife Invest und die gewünschte Aufteilung auf die Fonds. <p>(2) Ihre Zuzahlung wird in die gewählten Fonds angelegt. Wenn Sie keine Aufteilung für die Zuzahlung festgelegt haben, wird dieselbe wie für den Beitrag verwendet. Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, wird Ihre Zuzahlung gemäß der Strategie-Zusammensetzung (siehe § 5) angelegt.</p> <p>(3) Jede Zuzahlung erhöht das Fondsvermögen und die mögliche Rente. Die Fondsanteile werden frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto gekauft. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information.</p> <p>(4) Es gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).</p>

	<p>Bedingungen</p> <p>(4) Kosten für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 21 Absatz 3) entstehen. Eine Zuzahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen.</p> <p>Wenn Beitragsrückgewähr vereinbart ist, gilt: Bis die versicherte Person das Alter 67 erreicht, kann pro Jahr 50.000€ zusätzlich gezahlt werden. Insgesamt können Sie maximal 600.000€ zusätzlich zahlen.</p> <p>Wenn Sie keine Beitragsrückgewähr vereinbart haben, dürfen Sie maximal 300.000€ zusätzlich zahlen.</p> <p>Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
<p>§ 11 Auszahlungen</p>	
<p>Auszahlungen</p> <p>Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit beantragen, Kapital aus Ihrem Vertrag zu entnehmen. Dies verringert das Fondsvermögen entsprechend und reduziert die späteren Leistungen.</p> <p>Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn</p> <p>Auch nach Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen.</p>	<p>Auszahlungen vor Rentenbeginn</p> <p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit beantragen, Kapital aus Ihrer Versicherung zu entnehmen. Nennen Sie uns</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag der Auszahlung oder die Anzahl der Fondsanteile und aus welchen Fonds Kapital ausgezahlt werden soll, wenn Sie keine Anlagestrategie gewählt haben. • den Betrag der Auszahlung, wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben. Die Auszahlung wird gemäß der aktuellen Aufteilung des Fondsvermögens aus den Fonds Ihrer Anlagestrategie entnommen. <p>Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information.</p> <p>(2) Jede Auszahlung verringert das Fondsvermögen. Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall reduziert sich um den Betrag der Auszahlung. Die Beitragsrückgewähr erlischt, wenn die Summe der Auszahlungen die Höhe der Beitragsrückgewähr überschreitet. Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 21 Absatz 3) entstehen.</p> <p>Eine Auszahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen, das verbleibende Fondsvermögen mindestens 5.000 Euro. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn (Kapitalentnahme)</p> <p>(3) Nach Rentenbeginn können Sie einmalig zu einem Monatsersten Kapital entnehmen. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine Rentengarantiezeit oder die Restkapitalabfindung vereinbart. • Zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme wäre gegebenenfalls eine Todesfallleistung fällig. • Sie entnehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens 1.000 Euro ○ maximal einen Betrag, der dem Kapitalwert für die Rentengarantie oder Restkapitalabfindung zum Zeitpunkt der Kapitalentnahme entspricht. <p>(4) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem Termin, zu dem Sie Kapital entnehmen möchten.</p> <p>(5) Wenn Sie Kapital entnehmen, berechnen wir die zukünftige Rente neu:</p> <p>a) Von dem Deckungskapital zum Zeitpunkt der Entnahme ziehen wir zunächst folgende Beträge ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag des entnommenen Kapitals und • eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei Prozent des entnommenen Kapitals. <p>b) Aus dem verbleibenden Betrag berechnen wir die zukünftige Rente. Wir verwenden dabei weiterhin die Rechnungsgrundlagen vom Rentenbeginn und denselben Garantiesatz, siehe § 2 Absatz 2a) und 2b).</p> <p>Die zukünftige Rente ist kleiner als die bisherige Rente. Wir zahlen diese ab dem Zeitpunkt der Entnahme, solange die versicherte Person lebt. Im Todesfall zahlen wir keine Leistung.</p>
<p>Im Leistungsfall</p>	

§ 12 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	
<p>Nachweise Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und der Geburtsurkunde der versicherten Person. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis.</p> <p>Erklärung der Leistungspflicht Wir teilen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p>	<p>(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten. • ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. <p>(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie oder der Leistungsempfänger tragen.</p> <p>(5) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p> <p>(6) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie oder der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.</p> <p>(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.</p>
§ 13 Leistungsempfänger	
<p>Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).</p>	<p>(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir grundsätzlich an Sie aus. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Bezugsberechtigter.</p> <p>(2) Bis der jeweilige Versicherungsfall eintritt, können Sie Ihre Bestimmung jederzeit widerrufen oder ändern.</p> <p>(3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen. In diesem Fall ist eine erneute Änderung des Bezugsrechts nur dann möglich, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt.</p> <p>(4) Sie können die Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen.</p>
Beitrag	
§ 14 Beitragskalkulation – Kosten	
<p>Kosten Ihres Vertrages In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten. Die Kosten finden Sie detailliert im Vertragsinformationsblatt. Kosten entnehmen wir aus den Fonds.</p> <p>Nettoprodukt ohne Provisionen In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere</p>	<p>(1) Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Ihre Beiträge legen wir an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in die von Ihnen gewünschten Fonds oder in die Fonds der von Ihnen gewählten Anlagestrategie, und • in der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung oder gemäß Strategie-Zusammensetzung (siehe § 5). <p>(2) Unsere Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages erheben wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmal pro Versicherungsjahr und • bei Übergang in den Rentenbezug oder bei Beendigung des Vertrages durch Kapitalabfindung, Kündigung oder Tod. <p>Die Kosten berechnen wir auf Basis aller in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Fonds. Diese Kosten entnehmen wir gemäß Absatz 4 aus den Fonds Ihres Versicherungsvertrages. Da diese Vorgänge einen Verkauf von Fondsanteilen beinhalten, können externe Kosten entstehen (siehe § 21 Absatz 3).</p>

<p>vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.</p>	<p>(3) Aus dem Fondsvermögen gemäß Absatz 4 entnehmen wir jährlich nachschüssig Risikobeiträge für eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir die Sterbetafeln DAV 1994T.</p> <p>(4) Bei der Entnahme der Kosten berücksichtigen wir entsprechend anteilig zunächst nur die Fonds, für die der Verkauf von Anteilen möglich ist. Wenn nur Fonds vorhanden sind, bei denen der Verkauf von Anteilen nicht möglich ist, können wir keine Kosten entnehmen. In diesem Fall kann Ihr Versicherungsvertrag enden. Wir werden Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie Ihren Versicherungsvertrag aufrechterhalten können. Wenn Ihr Versicherungsvertrag erlischt, erhalten Sie den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3 durch Übertragung von Fondsanteilen.</p> <p>Beachten Sie: Bei sehr ungünstiger Wertentwicklung der Fonds könnte das Fondsvermögen aufgebraucht werden und der Vertrag enden.</p> <p>(5) Die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Sie berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung Ihres Versicherungsantrags, • die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, • die Verwaltung und Führung des Versicherungsvertrags, unter anderem • Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, • Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und • Werbeaufwendungen. <p>(6) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.</p> <p>(7) Die Höhe der Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages können Sie dem Vertragsinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.</p> <p>(8) Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 21 entnehmen.</p>
<p>§ 15 Beitragszahlung</p>	
<p>Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamen Versicherungsschutz</p> <p>Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. <p>Ihre weiteren Beiträge (= Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.</p>	<p>(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie monatlich. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag.</p> <p>Erster Beitrag</p> <p>(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. <p>(3) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 2 schuldhaft versäumen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • fällt der Versicherungsschutz weg und • wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben: • durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder • durch eine gesonderte Mitteilung. <p>Folgebeiträge</p> <p>(4) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen.</p> <p>Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und • der Leistungsfall nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Zahlungsfrist eintritt.

	<p>Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Konsequenz bereits mit der Aufforderung hingewiesen haben.</p> <p>Beitragszahlung und Lastschriftverfahren</p> <p>(5) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“).</p> <p>Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 2 und 4 einziehen konnten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen <u>und</u> • Sie diesem Einzug nicht widersprechen. <p>Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nicht Ihre Schuld ist und • Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen. <p>Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.</p>
§ 16 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	
<p>Versicherungsschutz wertstabil halten</p> <p>Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch um 1-10% erhöhen. Damit erhöhen sich auch Ihre Leistungen.</p> <p>Sie können die Vereinbarung für zukünftige Beiträge auch widerrufen.</p>	<p>(1) Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10%).</p> <p>(2) Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich das Fondsvermögen und die Leistungen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(3) Sie erhalten zum Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.</p> <p>(4) Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist.</p> <p>(5) Die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 18) beginnen nicht erneut.</p> <p>Sie können die Vereinbarung für zukünftige Beitragserhöhungen widerrufen. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Monate im Voraus.</p>
Beendigung des Vertrages	
§ 17 Kündigung – Rückkaufswert	
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen.</p> <p>Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ersten des folgenden Monats kündigen.</p> <p>(2) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens bis zum 15. Des Vormonats in Textform.</p> <p>Rückkaufswert</p> <p>(3) Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert Ihres Vertrages entsprechend § 169 VVG. Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen zum Vertragsende. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der technischen Information. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht.</p> <p>Nachteile einer Kündigung</p> <p>(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der Einzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 14), • den Risikobeitrag für eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall (siehe § 14 Absatz 3) und • die externen Kosten (siehe § 21 Absatz 3).

	<p>Außerdem ist ungewiss, wie sich die Fonds entwickeln. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>Keine Beitragsrückzahlung</p> <p>(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.</p> <p>Sachwertoption</p> <p>(6) Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Sie können jedoch die Sachwertoption ausüben und stattdessen die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in § 2 Absatz 14.</p>
Allgemeine Regelungen	
§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflichten	
<p>Beantworten Sie alle Fragen rund um Ihren Vertrag offen und ehrlich</p> <p>Sie sind verpflichtet, alle Fragen im Rahmen des Vertragsabschlusses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Sollten Sie Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Damit erlischt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn. Unser Rücktrittsrecht entfällt jedoch, wenn Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben können wir den Vertrag kündigen. Wenn die Anzeigepflicht allerdings unverschuldet verletzt wurde, dann verzichten wir auf eine Kündigung.</p> <p>Wäre auch mit den falschen oder vorenthaltenen Informationen ein Vertrag zustande gekommen, so passen wir Ihren Vertrag entsprechend an. Dies kann dazu führen, dass wir bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht leisten.</p>	<p>Vorvertragliche Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wir übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Ihnen vor Abschluss des Vertrages in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Das gilt insbesondere für die Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.</p> <p>(2) Soll eine andere Person versichert werden, wird das Wissen dieser anderen Person wie Ihr eigenes behandelt.</p> <p>(3) Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn die Ihnen oder der anderen Person gestellten Fragen falsch oder nicht vollständig beantwortet werden.</p> <p>Rücktritt</p> <p>(4) Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn Sie dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig getan haben. Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entfällt unser Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(5) Im Falle des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir unseren Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt haben und • die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte und • die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt worden ist. <p>(6) Bei einem Rücktritt wird der Vertrag ab Vertragsbeginn aufgehoben. Wir zahlen den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3. Sie haben keinen Anspruch auf die Erstattung der gezahlten Beiträge.</p> <p>Kündigung</p> <p>(7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht entfällt, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(8) Im Falle unserer Kündigung wird Ihr Vertrag gemäß § 8 beitragsfrei gestellt.</p> <p>(9) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Kündigung, wie sie gemäß § 19 Absatz 3 VVG zulässig wäre.</p> <p>Vertragsanpassung</p> <p>(10) Hätten wir den Vertrag trotz der Anzeigepflichtverletzung zu anderen Bedingungen geschlossen, werden wir den Vertrag rückwirkend auf die anderen Bedingungen anpassen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, wird Ihr Vertrag erst ab dem laufenden Monat angepasst. Sie werden in einer Mitteilung über diese</p>

<p>Wichtige Fristen</p> <p>Rücktritt, Kündigung oder Anpassung des Vertrages müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis des nicht oder unvollständig angezeigten Umstandes geltend machen.</p> <p>Unsere Rechte erlöschen nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn. Bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung erlöschen unsere Rechte erst nach zehn Jahren ab Vertragsbeginn.</p>	<p>Vertragsanpassung informiert. Dies kann, wenn wir einzelne Tatbestände vom Versicherungsschutz ausschließen, zum rückwirkenden Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>(11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Beitrag um mehr als 10% steigt oder • der Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird. <p>(12) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Vertragsanpassung, wie sie gemäß § 19 Absatz 4 VVG zulässig wäre.</p> <p>Ausübung unserer Rechte</p> <p>(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>(15) Unsere genannten Rechte müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer genannten Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.</p> <p>(16) Unsere genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn. Tritt innerhalb dieser Frist ein Versicherungsfall ein, können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt diese Frist zehn Jahre.</p> <p>Anfechtung</p> <p>(17) Haben Sie die Anzeigepflicht durch eine arglistige Täuschung verletzt, können wir den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis dieser Verletzung anfechten. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung</p> <p>(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn Ihr Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Erweiterung oder Wiederherstellung für den geänderten oder wiederhergestellten Teil der Versicherung neu zu laufen.</p> <p>Erklärungsempfänger</p> <p>(19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt ist, werden wir diese Erklärung nach Ihrem Tod gegenüber einem Bezugsberechtigten abgeben. Für den Fall, dass kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden wir die Erklärung gegenüber dem Inhaber des Versicherungsscheins abgeben.</p>
<p>§ 19 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen</p>	
<p>Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.</p>	<p>(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.</p> <p>(2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen.</p> <p>(3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ansässig ist und

	<ul style="list-style-type: none"> • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. <p>(5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und ○ Ihre dortige Steuernummer. <p>Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.</p> <p>Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.</p>
§ 20 Anwendbares Recht – Gerichtsstand	
<p>Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.</p>	<p>(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p> <p>(2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, <p>sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.</p>
§ 21 Gebühren und externe Kosten	
<p>Zusätzlich anfallende Gebühren und Kosten</p> <p>Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Mahnungen oder die Ausstellung von Ersatzurkunden für den Versicherungsschein, erheben wir zusätzliche Gebühren.</p> <p>Eine Übersicht über unsere Gebühren finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Fondsanlage oder bei einer Anlagestrategie entstehen Ihnen zusätzlich externe Kosten.</p>	<p>Gebühren</p> <p>(1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mahnungen bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, • Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden, • Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung, • Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern, • Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, • Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen geschuldet werden. <p>(2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p> <p>Externe Kosten</p> <p>(3) Uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren entnehmen wir aus den Fonds Ihres Versicherungsvertrages wie in § 14 Absatz 4 beschrieben. Bei Übergang in den Rentenbezug oder bei Beendigung des Vertrages durch Kapitalabfindung, Kündigung oder Tod verrechnen wir sie mit dem Fondsvermögen. Es handelt sich um folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transaktionsgebühren; Die bei Fonds anfallenden Transaktionsgebühren berechnen sich zurzeit in Prozent des jeweiligen Transaktionsvolumens. Sie fallen bei jedem Kauf und Verkauf an. Der Prozentsatz hängt vom ausgewählten Fonds ab und kann sich über die Laufzeit des Versicherungsvertrages ändern.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

	<p>Die jeweils aktuellen Prozentsätze finden Sie in der Fondsliste zu myLife Invest auf unserer Internetseite.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlagestrategiekosten: Diese Kosten entstehen für das Management einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie.• Sonstige Kosten: Sonstige Kosten, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer wie zum Beispiel Kosten der Vermögensverwaltung, des Fondsmanagers (zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depotgebühren) sowie jede durch die Verwaltung der Vermögensgegenstände zusätzlich entstandene Gebühr. Auf Ihre Anfrage weisen wir Ihnen diese Kosten nach.
--	---

Anhang 1 „Wörterbuch“

Arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt vor, wenn wissentlich falsche Angaben in dem Bewusstsein bzw. in der Annahme gemacht werden, dass wir als Versicherungsunternehmen den Antrag bei korrekter Beantwortung nicht oder nur unter anderen, erschwerten Bedingungen annehmen würden.
Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Sie vereinbarungsgemäß Beiträge zahlen.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Versicherungsfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der Versicherungsnehmer benennt sie.
Deckungskapital	Zum Rentenbeginn bildet das Fondsvermögen das Deckungskapital. Aus dem Deckungskapital zahlen wir die garantierte Rente und entnehmen Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages.
Fondsvermögen	Das Fondsvermögen ist der Wert der Fondsanteile, die Ihrem Vertrag bedingungsgemäß zugeordnet sind, in Euro. Zur Ermittlung des Eurowertes wird die Anzahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag multipliziert. Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Der Bewertungsstichtag hängt daher von den Regelungen der depotführenden Stelle zum jeweiligen Anlass (zum Beispiel Einzahlung, Auszahlung) ab. Einzelheiten entnehmen Sie der technischen Information . Das Fondsvermögen vermindert sich um unsere Kosten gemäß § 14 und externe Kosten gemäß § 21 Absatz 3.
Garantierte Rente	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie wird erst zum Rentenbeginn berechnet.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Rechnungszins, das ist der Zins, mit dem wir den Rentenfaktor berechnen (siehe § 2 Absatz 2a) und 2b)) und • der Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Strategie-Zusammensetzung	Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen vom Strategie-Manager festgelegt und beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Strategie-Zusammensetzung kann sich jederzeit ohne Ihre Zustimmung ändern.
Technische Information	Die technische Information zu myLife Invest Rente enthält Regelungen für die Verwaltung des Fondsvermögens und den Bewertungsstichtag bei der Bearbeitung <ul style="list-style-type: none"> • von Einzahlungen in Ihren Vertrag (laufende Beiträge, Zuzahlungen) • zum Rentenbeginn • von Auszahlungen aus Ihrem Vertrag (Kapitalabfindung, Auszahlung, Kündigung, Todesfall) • von Fondswechseln und • von Übertragungen von Fondsanteilen bei Ausüben der Sachwertoption Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Daher hängen diese Regelungen von den Regelungen der depotführenden Stelle ab. Sie können sich während der Dauer Ihres Versicherungsvertrages ändern. Die technische Informa-

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

	tion in Ihren Versicherungsunterlagen enthält die Regelungen, die zu Versicherungsbeginn gelten. Sie enthält auch den Ort, wo Sie die jeweils aktuelle technische Information finden.
Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Die vereinbarte Leistung im Todesfall zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt. Die versicherte Person muss nicht der Versicherungsnehmer sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und die Fälligkeit jeder einzelnen Rentenzahlung.
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
Versicherungsvertragsinformation	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl.

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem übrigen Ergebnis und den Kapitalerträgen.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 90%.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 50%. Im gleichen Umfang beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Überschüsse aus Kapitalerträgen:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage des Fondsvermögens der Versicherungsnehmer zum Rentenbeginn. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst die garantierten Leistungen. Von dem verbleibenden Teil erhalten die Versicherungsnehmer aktuell mindestens 90%.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife Invest Rente

Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Ihr Vertrag trägt erst nach Rentenbeginn zur Entstehung von Bewertungsreserven bei. Daher beteiligen wir Ihren Vertrag erst nach Rentenbeginn an den Bewertungsreserven.

Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum nächsten sehr unterschiedlich und auch Null sein.

Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag ab Rentenbeginn monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 5 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.